

Inklusion in der Sekundarstufe I

Förderschullehrkräfte:

Janina Wüst, wuest@schillerschule-pfungstadt.de
Heidrun Ziegler, ziegler@schillerschule-pfungstadt.de
Dunja Morse, morse@schillerschule-pfungstadt.de

Gliederung

1.	Präventive Maßnahmen.....	2
1.1	Aufgaben der Allgemeinen Schule	2
1.2	Antrag auf Beratung an das Beratungs- und Förderzentrums (BFZ) Schillerschule) – Vorbeugende Maßnahmen	3
1.3.	Aufgaben des BFZ	3
2	Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogischen Förderbedarf	4
3	Förderschwerpunkte	4
4	Zeugniserstellung und Abschlüsse	4
4.1	Förderschwerpunkt Lernen	4
4.2	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	5
4.3	Sonstige Förderschwerpunkte	6
5	Nachteilsausgleich	6

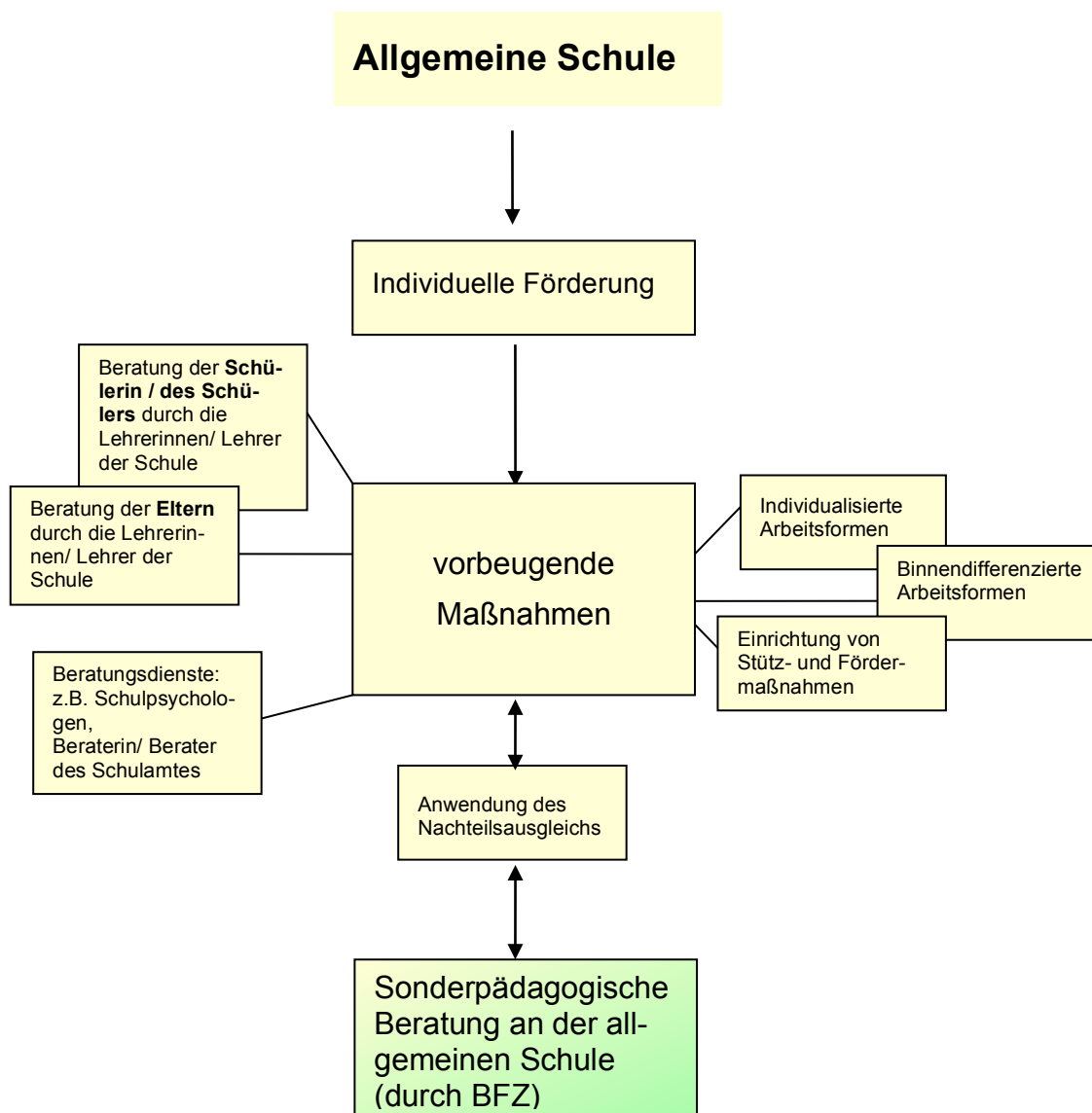
Anlagen als gesonderte Datei:

Anlage 1: Antrag auf Beratung

Anlage 2: Kooperationsvereinbarung

Anlage 3: Konkrete und verbindliche Handlungsschritte im Sinne inklusiver Beschulung im Laufe eines Schuljahres

1. Präventive Maßnahmen



Quelle: http://schulamt-friedberg.lsa.hessen.de/irj/SSA_Hochtaunus_Internet?uid=c9f19a8c-c618-11f3-efef-91921321b2c3

1.1 Aufgaben der Allgemeinen Schule

Die allgemeinen Fördermaßnahmen werden durch die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 definiert¹. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung durch die Schule. Beschrieben wird die Förderung in **individuellen Förderplänen**, die den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu besprechen. Der Förderplan wird in der Schülerakte abgeheftet.

¹ Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, Zweiter Abschnitt, § 5; http://zaa.schule.hessen.de/gesetz/2011_09_27_Schlussfassung_Amtsblatt_19-8-11.pdf (Stand: 02.05.2017)

1.2 Antrag auf Beratung an das Beratungs- und Förderzentrums (BFZ) Schillerschule – Vorbeugende Maßnahmen (VM)

Die Maßnahmen der Allgemeinen Schule müssen ausgeschöpft sein, bevor das BFZ (Beratungs- und Förderzentrum) zur Durchführung vorbeugender Maßnahmen (VM) eingeschaltet wird.

Die Beratung durch das BFZ erfolgt über den **Antrag auf Beratung** (s. Anlage 1).

Der Antrag muss vom Antragsteller/von der Antragstellerin und den Erziehungsberechtigten unterzeichnet und mit den geforderten Anlagen an die zuständige Stellenleitung weitergereicht werden. Diese leitet den Antrag an das BFZ weiter.

Unterzeichnen die Erziehungsberechtigten nicht, ist keine Einzelarbeit - auch keine Diagnostik - mit dem Kind durchführbar. Hospitationen sowie die kollegiale Beratung sind jedoch möglich.

!!!

Schülerinnen und Schüler, die über einen Beratungsantrag beim BFZ gemeldet sind, haben **keinen** festgestellten Förderbedarf und **keinen** Anspruch auf differenzierte Be-
notung. Es handelt sich um eine zusätzliche Fördermaßnahme.

1.3 Aufgaben des BFZ

Die Inhalte der sonderpädagogischen Beratungsangebote beruhen auf der „Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen“ (VOSB) vom 15. Mai 2012.²

Die Beratung ist als begleitendes Angebot für die Lehrkräfte der Allgemeinen Schule die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu verstehen.

Die Umsetzung der Beratungsinhalte liegt in der Verantwortung der zu beratenden Lehrkraft und ist zu dokumentieren (Förderplan, Protokolle u.ä.).

Kernpunkte der Beratung an der Sek I sind:

- Beratung zur Bestimmung des Entwicklungsstands und/oder der Lernausgangslage,
- Beratung und Begleitung bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs,
- Beratung im Hinblick auf die Nutzung innerschulischer und außerschulischer Angebote sowie Gestaltungsmöglichkeiten im Unterricht,
- Unterstützung bei der Fortschreibung des individuellen Förderplans,
- Inklusive Beschulung

Eine genaue Beschreibung der Zuständigkeiten wurde in der Kooperationsvereinbarung zwischen Schillerschule und der Schulleitung der Allgemeinen Schule festgehalten (s. Anlage 2).

² Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB):
http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?doc.hl=1&doc.id=hevr-AssBFSchulAP-rVHE2011rahmen&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#docid:7117318,1,20150416 (Stand: 30.01.2017)

2 Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogischen Förderbedarf

Reichen sowohl die Fördermaßnahmen der Allgemeinen Schule als auch die Vorbeugenden Maßnahmen durch das BFZ nicht aus, kann eine lernzieldifferente Beschulung oder eine intensive und umfassende sonderpädagogische Förderung notwendig sein. Um eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung zu erstellen, wird ein Förderausschuss über die Schulleitung der Allg. Schule einberufen. Hierfür ist ein Schulbericht der Klassenlehrkraft erforderlich. Die Förderdiagnostische Stellungnahme, erstellt durch die Förderschullehrkraft, bildet die Grundlage für den Förderausschuss.

3 Förderschwerpunkte

Sowohl in den vorbeugenden Maßnahmen als auch in der inklusiven Beschulung werden umfassende Beeinträchtigungen als auch Behinderungen gefördert.

Zu den umfassenden Beeinträchtigungen gehören:

- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (esE)
- Förderschwerpunkt Sprache

Zu den Behinderungen zählen:

- Förderschwerpunkt Hören
- Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung (kmE)
- Förderschwerpunkt Sehen
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (gE)

4. Zeugniserstellung und Abschlüsse

Es ist wünschenswert, dass Zeugnisnoten für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Vorfeld der Zeugniskonferenzen mit den zuständigen Förderschullehrkräften besprochen werden und nach individuellen Gesichtspunkten auf der Zeugniskonferenz betrachtet werden.

4.1 Förderschwerpunkt Lernen

- Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen streben den **Berufsorientierten Abschluss** auf Grundlage der Lehrpläne der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen³ an.
Die Schülerinnen und Schüler werden im Bildungsgang Lernen unterrichtet erhalten daher entsprechende Zeugnisse.
- Die Zeugnisse bestehen aus einer **Verbalbeurteilung** für die Hauptfächer sowie das Arbeits- und Sozialverhalten und einem Beiblatt mit individuellen **Ziffernnoten**.
- Die **Hauptfächer** sind
 - in Klasse 5/6: Deutsch, Mathematik und Arbeitslehre.
 - ab Klasse 7: Deutsch, Mathematik, Arbeitslehre und Berufsorientierung

³ Lehrpläne Förderschwerpunkt Lernen:

<https://kultusministerium.hessen.de/schule/bildungsstandards-kerncurricula-und-lehrplaene/lehrplaene/schule-mit-foerderschwerpunkt>

- Englisch kann ganz oder teilweise durch eine andere Sprachförderung ersetzt werden⁴
- Benotungen/Verbalbeurteilungen für Arbeitslehre bzw. Berufsorientierung ergeben sich aus dem schuleigenen Curriculum für die Berufsorientierung
- Verbalbeurteilungen sind **kompetenzorientiert** zu formulieren. Sie entsprechen dem individuellen Entwicklungsfortschritt und beschreiben die erlangten Kompetenzen des vergangenen Halbjahres möglichst genau.
- Im Förderschwerpunkt Lernen gibt es **kein LRS**. Die Rechtschreibung wird entsprechend der individuellen Schülerleistung bewertet.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten ihrem Leistungsstand entsprechendes Material sowie differenzierte Klassenarbeiten.
- **Formulierungsvorschläge differenzierte Klassenarbeiten:**
 - Diese Arbeit wurde dem individuellen Lernstand im Sinne der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen angepasst.
 - Diese Arbeit wurde dem individuellen Lernstand entsprechend im Sinne der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen inhaltlich und in der Menge differenziert.
 - Diese Arbeit wurde dem individuellen Lernstand entsprechend im Sinne der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen qualitativ und quantitativ differenziert.
 - Die Aufgaben X, X und X wurden dem individuellen Lernstand im Sinne der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen angepasst.
 - Diese Arbeit wurde im Sinne der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen mit zusätzlicher Unterstützung/Zusatzmaterial ... geschrieben.
 - ...
- Im Förderschwerpunkt Lernen werden **keine** Vergleichsarbeiten geschrieben, da die Schülerinnen und Schüler nach dem Lehrplan der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden und nicht dem Hauptschulprofil entsprechen. D.h. diese Schülerinnen und Schüler werden nicht gemeldet.
- Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Lernen erhalten **keine „Mahnungen“**, da sie ihrem Jahrgang entsprechend individuell unterrichtet und gefördert werden. Die Schülerinnen und Schüler können daher nicht sitzen bleiben; freiwillige Wiederholungen sind jedoch möglich.
Mangelhafte Noten sind dann gerechtfertigt, wenn eine Schülerin/ein Schüler trotz Differenzierung keine Anstrengungsbereitschaft und dadurch keine Lernentwicklung zeigt, die Arbeit komplett verweigert bzw. unentschuldigt fehlt.

4.2 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (esE):

- Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt esE streben einen Schulabschluss der Allgemeinen Schule an und werden zielgleich unterrichtet.
- Sei erhalten das reguläre Zeugnis der Allg. Schule mit einem zusätzlichen Beiblatt auf dem das (Arbeits- und) Sozialverhalten verbalisiert wird.

Die Verbalisierung beschreibt Entwicklungsfortschritte und positive Aspekte im Verhalten. Zusätzlich Vereinbarungen im SSA Darmstadt/Darmstadt-Dieburg:

4

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?doc.hl=1&doc.id=hevrAssBFSchulAPrVHE2011rahmen&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#docid:7117315,8,20110916

Lernzielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt esE können auf eindringlichen Wunsch der Eltern eine an der Norm orientierte, bezifferte Benotung des AV und SV erhalten.

4.3 Sonstige Förderschwerpunkte

Die folgende Beschreibung trifft nicht auf geistige Entwicklung (gE) zu!

- Die Förderschwerpunkte Sprache, körperlich-motorische Entwicklung (kmE), Sehen und Hören streben einen Schulabschluss der Allgemeinen Schule an und werden zielgleich unterrichtet und bewertet (Ausnahme Sport bei kmE).
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten das reguläre Zeugnis der Allg. Schule.
- Die zusätzliche Unterstützung von Teilhabeassistenzen (THA) oder besonderen Hilfsmitteln wird im Zeugnis **nicht** erwähnt.

**Bei Schülerinnen und Schülern in den Vorbeugenden Maßnahmen bzw. mit sonderpäd. Förderbedarf ist es erforderlich, dass alle unterrichtenden Kolleginnen und Kolleginnen über Art der Beeinträchtigung/Behinderung, Förderziele und –maßnahmen sowie Hilfsmittel informiert werden.
Die Verantwortung obliegt der Klassenlehrkraft!**

5 Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche erfolgen durch Veränderung der äußeren Bedingungen!

Die Festlegung eines oder mehrerer Nachteilsausgleiche erfolgt durch die Klassenkonferenz.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis aufgeführt!

Nur festgeschriebene Nachteilsausgleiche dürfen bei Bedarf in den Abschlussprüfungen gestattet werden.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs:

- besondere Regelungen für Leistungsfeststellungen wie etwa verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,
- Bereitstellen und Zulassen spezieller technischer und didaktisch-methodischer Hilfs- und Arbeitsmittel wie etwa Wörterbuch, Atlas, Computer und Audiohilfen, Beispielaufgaben, Checklisten
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie etwa Lesepeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,
- differenzierte Aufgabenanforderungen, insbesondere bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder – in der Grundsschule – beim Rechnen,
- mündliche statt schriftlicher Prüfungen und umgekehrt,
- mündliche statt schriftliche Aufgabenstellungen und umgekehrt,
- Vorlesen der Aufgabenstellungen,
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen wie etwa individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung oder Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
- differenzierte (Haus)Aufgabenstellungen,
- individuelle Übungen,

- größere Gewichtung auf mündliche oder schriftliche Leistungen – je nach Stärke,
- größere Exaktheitstoleranz (z. B. beim Schriftbild oder bei zeichnerischen Aufgaben),
- angepasste Präsentationshilfen,
- ...

**Für weitere Fragen stehen die Förderschullehrkräfte
gerne zur Verfügung.**

Wir freuen uns auch weiterhin auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit!